



## Num. CXLIV.

## Verordnung wegen der Advocaten, von 1733.

**S**imon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bianen und Ameyden, Eib-Burggraf zu Utrecht ic. Nachdem Wir missfällig vernommen, daß die von Uns zu mehrer Handhabung und Bescheinigung der Gottgefälligen Justiz am 6 Octob. 1728 ergangene Verordnung in verschiedenen Puncten negligiret werden wolle, und nicht nur die Advocati öfters wider die Ordnung in das Wilde dahin schreiben, sondern auch andere, welche weder examiniret, noch den gewöhnlichen Advocaten-Eid abgeschworen, sich der Advocatur anmaßen und durch ihr unbesommes Schreibwerk derer Partheien gerechte Sachen verderben, mithin dieselbe um das Geld bringen, und in grossen Schaden stürzen; Wir aber nicht gemeinet, solchen vergesslichen Bezeugungen nachzusehen: so befehlen Wir Unsern Obergerichten samt und sonders hierdurch gnädigst ernstlich, über angezogene Verordnung allenthalben pflichtmässig zu halten, und die Contraventienten nicht weniger der Gebühr zu bestrafen, als diejenige, so sich ohne vorgangene Qualification und Reception im numerum Advocatorum dergleichen Schreibwerks unternehmen, abzuweisen. Und obwohl Wir gnädigst geschehen lassen, daß Unsere Bediente, so die Jura studiret und praesumptionem ihrer Requemlichkeit, auch bei ihren Amtsgeschäften die Zeit übrig haben, sich dazu abzumüffen, absque examine dazu admittiret werden: so wollen Wir dennoch, daß dieselbe den gewöhnlichen Advocaten-Eid abschweren und

## CXLIV. Verordn. wegen der Advocaten, von 1733.

und auf den Contraventionsfal gleich andern der Strafe sich unterwerfen, wie auch daß, wann etwa Unsere Räthe verhindert werden, durch einen aus ihren Mitteln der Audienz beizuwohnen, wenigstens allermal Secretarius judicii bei dem Necessiren zu Abhaltung des Protocilli zugegen seye, mithin des Morgens so frisch in der Canzlei sich einfunde, damit er vor Ankunft Unser Räthe dasjenige, was ex-trajudicialiter übergeben wird, ad protocollum extraordinariorum nehme, und selbigen hiernächst zur Resolution vorlege. Wornach sich möglichst bei Vermeidung Unser Ungnade und ernstlicher Bestrafung zu richten hat. Urkundlich Unsers Handzeichens und nebens gedruckten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unser Ressidenz Detmold den 27 October 1733.

